

Begründung zur Verlängerung einer Veränderungssperre Max-Planck-Straße in Köln-Junkersdorf, 1. Änderung

Der am 15.06.2009 gefasste Beschluss, den Bebauungsplan Nr. 5843/03 zu ändern, dient der unveränderten Zielsetzung, die bauliche Entwicklung im Bereich der im Plangebiet ansässigen Einzelhandelsbetriebe zu steuern. Insbesondere soll der ungehemmten Expansion von Verkaufsflächen außerhalb von integrierten Lagen weiterhin entgegengewirkt werden. Da dieses Planungsziel mit den bestehenden Festsetzungen aufgrund geänderter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zurzeit nicht mit hinreichender Rechtssicherheit gewährleistet werden kann, ist eine Änderung der Festsetzungen erforderlich.

Da für den Bereich ein Bauantrag gestellt wurde, der die Verkaufsflächenerweiterung eines Lebensmitteldiscounters zum Inhalt hat und das beschlossene Änderungsverfahren nicht innerhalb der Zurückstellungsfrist von einem Jahr abgeschlossen werden kann, war der Erlass einer Veränderungssperre erforderlich.

Die Satzung über eine Veränderungssperre für den Teilbereich der Ortslage in Köln-Junkersdorf – Arbeitstitel: Max-Planck-Straße in Köln-Junkersdorf, 1. Änderung vom 20.02.2010 tritt mit Ablauf den 19.09.2010 außer Kraft. Da bis zum Ablauf der Veränderungssperre das Bebauungsplanverfahren nicht abgeschlossen sein wird, ist eine Verlängerung der Veränderungssperre erforderlich.